

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2010/MC/179
Federführend: FBII - Bau- und Ordnungsverwaltung		Status: öffentlich
		Datum: 16.09.2010
		Verfasser: Frau C. Pinno
		FBL: Herr J. Banek
<b>Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage in der Flur 2, Gemarkung Remplin auf dem Flurstück 192/2 - Wendischhagen hinter dem Grundstück "Reiterhof Taeger" in Richtung Bristow</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	23.09.2010	Ortsteilvertretung Remplin
Öffentlich	27.09.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	12.10.2010	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	27.10.2010	Stadtvertretung der Stadt Malchin

### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage in der Gemarkung Remplin, Flur 2 auf dem Flurstück 192/2 wird nicht erteilt, weil die Voraussetzung einer Privilegierung nach § 35 BauGB nicht vorliegen.

### **Sach- und Rechtslage:**

§ 22 KV Entscheidung der Gemeinde  
 § 36 BauGB Stellungnahme der Gemeinde  
 § 35 BauGB Bauen im Außenbereich

Gemäß § 35 BauGB ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Bauen im Außenbereich an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Nach Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn es nicht die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Eine Privilegierung der Antragstellerin geht aus dem Antrag nicht hervor (wie z.B. dass es sich um einen Forst oder landwirtschaftlichen Betrieb handelt). Durch die Antragstellung lässt sich befürchten, dass die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird und eine Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung erfolgt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da es sich um einen privaten Bauantrag handelt.

### **Anlagen:**

Bauantragsunterlagen